

## **Stellungnahme**

### **der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

- 27.01.2014 -

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze**

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 17. Dezember 2013.

In einer Gesamtbetrachtung des vorgelegten Referentenentwurfs erkennt die Freie Wohlfahrtspflege an, dass mit diesem Entwurf wesentliche Anregungen und Kritikpunkte, die die Freie Wohlfahrtspflege in der Vergangenheit immer wieder vorgebracht hat, aufgegriffen und durchaus positive Lösungsansätze entwickelt werden. Dies betrifft z. B. die Aussagen zu grundsätzlichen Aspekten der frühkindlichen Bildung, die Abschaffung des bisherigen Verfahrens der Sprachstanderhebung, die Betonung der alltagsintegrierten Unterstützung der kindlichen Sprachentwicklung die Möglichkeit einer besonderen zusätzlichen Förderung von Einrichtungen in benachteiligten Sozialräumen mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie die Regelungen zum ‚Interkommunalen Ausgleich‘.

Im Grundsatz ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Bedeutung der Planungssicherheit für die Träger explizit anerkennt, auch wenn die Umsetzung durch die Planungsgarantie in § 21 e und insbesondere der hohe Verwaltungsaufwand von uns kritisch gesehen werden (vgl. auch Anmerkungen zu § 21e) und wir hier noch Klärungsbedarf sehen. Wir unterstützen die Intention des Landes und sind gerne bereit, gemeinsam an der Ausgestaltung und anderen Formulierungen zu arbeiten.

Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass der Referentenentwurf mit dem Ziel, die bestehende gesetzliche Praxis zu verbessern, neue Erwartungen und Anforderungen an die Träger, die Einrichtungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Tageseinrichtungen formuliert, für die keine entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Seite 1 von 18

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Im Gegenteil, die zentrale Forderung der Träger von Tageseinrichtungen, die die Freie Wohlfahrtspflege zuletzt in einem Schreiben an alle Fraktionen des nordrhein-westfälischen Landtages noch einmal ausdrücklich formuliert hat, wird nicht berücksichtigt:

Die Lösung des Problems des zunehmenden Auseinanderklaffens von Lohnkostensteigerung auf der einen Seite und der gesetzlich vorgegebenen Steigerung der Höhe der Pauschalen um 1,5 % jährlich auf der anderen Seite.

Der vorliegende Referentenentwurf greift dieses Problem überhaupt nicht auf, so dass allein durch die zunehmenden Personalkosten die grundlegende Förderung durch die Pauschalen immer weiter ausgehöhlt wird.

Gleichzeitig können damit auch die vom Referentenentwurf eingeführten gesonderten Finanzierungsansätze z. B. für Einrichtungen in schwierigen Sozialräumen (§ 21 a) RE) oder für zusätzlichen Sprachförderungsbedarf (§ 21 b) RE) die intendierte Wirkung nicht entfalten, da die grundlegende Finanzierung der ganz alltäglichen Arbeit der Tageseinrichtungen nicht auskömmlich gesichert ist.

Auch die in den Pauschalen enthaltenen Sachkosten sind den tatsächlichen Anforderungen an die Träger längst nicht mehr angemessen (Umlagen U1/U2, GEMA, Rundfunkgebühren, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz etc.) und die Finanzierung der Mieten entspricht ebenfalls in vielen Fällen bei Weitem nicht der Kostenentwicklung. Dass dieses Problem der ungenügenden Finanzierung durch die Pauschalen nicht angegangen wird, muss als der zentrale Mangel des vorliegenden Referentenentwurfes betrachtet werden.

**Die Freie Wohlfahrtspflege unterstreicht daher noch einmal mit aller Dringlichkeit ihre Forderung, die zur Verfügung stehenden zusätzlichen Haushaltsmittel vorrangig dazu zu verwenden, die Pauschalen an die tatsächliche Lohnentwicklung anzupassen und eine entsprechende automatische Kopplung für die Zukunft zu schaffen.**

Wir fordern in diesem Zusammenhang die als Hinderungsgrund vorgebrachte Konnexitätsrelevanz der Anhebung der Pauschalen zu überprüfen. Nach unserer Einschätzung handelt es sich weder um die Übertragung einer neuen Aufgabe, noch um die Veränderung einer bestehenden Aufgabe inhaltlicher Art, die wesentliche Auswirkungen hat. Die gewollte positive Weiterentwicklung der Praxis der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder setzt unverzichtbar eine ausreichende finanzielle Basis voraus. Dies erfordert die entsprechende Beteiligung der Kommunen.

Die weitere dringend erforderliche personelle Aufstockung für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wurde in diesem Revisionschritt ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Freie Wohlfahrtspflege hält an ihrer Forderung fest, dass perspektivisch zusätzlich zu den zwei Fachkräften auch Ergänzungskräfte im Rahmen der Personalvereinbarung eingesetzt werden können.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Angesichts der Tatsache der nicht auskömmlichen Finanzierung erscheinen dann auch viele der immer ausführlicheren Regelungen als übertrieben detailliert und kontrollorientiert gegenüber der Praxis, auch wenn im Einzelfall die positive Intention der jeweiligen Regelung nicht verkannt werden soll.

Die Freie Wohlfahrtspflege befürchtet angesichts der immer detaillierteren Regelungen und der damit verbundenen Dokumentations- und Nachweispflichten ein weiteres Anwachsen des bürokratischen Aufwandes sowohl für die Träger, als auch für das Personal in den Tageseinrichtungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden diese Entwicklung als eine zusätzliche Belastung angesichts der sowieso schon knappen Personalausstattung (z. B. mit Blick auf angemessene Verfügungszeiten) in den Einrichtungen erleben.

Neben dieser grundsätzlichen Kritik am vorliegenden Referentenentwurf mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen sieht die Freie Wohlfahrtspflege in zwei grundlegenden Punkten deutliche Veränderungsnotwendigkeit:

- Noch stärker als das zurzeit gültige Gesetz fokussiert der Referentenentwurf auf die Bildungsfunktion der Tageseinrichtungen für Kinder und vernachlässigt damit die gleichrangigen Funktionen der Erziehung und Betreuung. Damit gerät die ganzheitliche Aufgabe der Tageseinrichtungen immer weiter aus dem Blick und es wächst die Gefahr, dass die Tageseinrichtungen für Kinder nur noch aus dem Blickwinkel der Verwertbarkeit der Ergebnisse für die anschließende schulische Bildung betrachtet werden.
- Positiv ist zu würdigen, dass der Referentenentwurf den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern einen hohen Stellenwert beimisst. Leider werden bei den entsprechenden Regelungen – z. B. bezüglich der Betreuungs- und Öffnungszeiten – die Bedürfnisse und Interessen der Kinder nicht gleichrangig betont. Der Rechtsanspruch auf frühe Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch der Kinder (Kinderrechte). So ist es eine besondere Herausforderung für die Praxis der Tageseinrichtungen für Kinder, z. B. die Anforderungen eines kontinuierlichen Förderungs- und Bildungsprozesses für die Kinder mit den berechtigten Erwartungen der Eltern und den zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Eine einseitige Betonung der Bedarfe und Interessen der Eltern im Referentenentwurf weckt falsche Erwartungen und erschwert einen fachlich angemessenen Ausgleich.

Vor dem Hintergrund dieser generellen Einschätzungen orientiert sich die folgende Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege zu den einzelnen Regelungen des Entwurfes immer vorrangig an der Fragestellung, wie das System der Tagesbetreuung von Kindern kontinuierlich im Sinne des Wohles der Kinder weiterentwickelt werden kann. Dies halten wir für den zentralen Maßstab der Bewertung jeder gesetzlichen Regelung in diesem Bereich.

## Zu § 1: Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

keine Anmerkungen

## **Zu § 2: Allgemeine Grundsätze**

Die neue Formulierung des § 2 ist geprägt von der oben bereits grundsätzlich kritisierten Vorrangigkeit des Bildungsaspektes, wenn hier die Familie ausschließlich als „Lern- und Bildungsort“ gekennzeichnet wird.

Darüber hinaus sieht es die Freie Wohlfahrtspflege weiterhin als einen wichtigen Auftrag der Tageseinrichtungen an, die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen, dies gilt natürlich in besonderer Weise für die ja auch in diesem Gesetz geregelten Familienzentren. Daher sollte der entsprechende Teilsatz aus der bisherigen Formulierung des § 2 wieder aufgenommen werden.

## **Zu § 3 a: Wunsch- und Wahlrecht**

Grundsätzlich wird die ausdrückliche Benennung des Wunsch- und Wahlrechtes seitens der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt. Kritisch werden Abs. 3 Satz 3 und 4 dieses Paragraphen bewertet.

Die ausschließliche Orientierung des Angebotes bzgl. Betreuungsumfang und Betreuungszeiten an den Bedarfen der Familien berücksichtigt nicht die Notwendigkeiten, die sich z. B. aus den angestrebten kontinuierlichen Förderungs- und Bildungsprozessen für die Kinder ergeben. So ist z. B. für bestimmte Prozesse des sozialen Lernens unverzichtbar erforderlich, dass Kinder die Chance haben, über einen längeren Zeitraum regelmäßig mit denselben Kindern in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln. Eine vollständige Flexibilisierung der Regelung entsprechend den Bedürfnissen der Familien ist hier nicht förderlich.

Nicht verständlich ist, warum in Satz 4 dieses Absatzes ausdrücklich nur geringe Betreuungszeiten genannt sind.

Wenn, gilt das hier Gesagte natürlich in gleicher Form auch für längere Betreuungszeiten. Allerdings gilt:

Die Ermittlung und Festlegung der Betreuungszeiten nach diesem Gesetz ist die originäre Aufgabe der Jugendhilfeplanung. Daher sollte der letzte Satz in Absatz 4 gestrichen werden.

## **Zu § 3 b: Bedarfsanzeige und Anmeldung**

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit dieser Regelung eine zusätzliche Planungssicherheit für Eltern, Jugendämter und Träger geschaffen werden soll. Diese Regelungen können die beabsichtigte Wirkung jedoch nur dann mit der notwendigen Klarheit entfalten, wenn im Verfahren ganz deutlich – wie in der Überschrift zu diesem Paragraphen – zwischen Bedarfsanzeige auf der einen Seite und konkrete Anmeldung auf der anderen Seite unterschieden wird.

Darüber hinaus muss klar geregelt sein, dass die konkrete Anmeldung bzw. der Abschluss des Betreuungsvertrages Angelegenheit der einzelnen Tageseinrichtung bzw. ihres Trägers ist, wie es auch in der Begründung zu dieser Regelung ausgeführt wird.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Dies gilt auch bei der Einführung elektronischer Anmeldesysteme nach Abs. 4. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Mitwirkung für den einzelnen Träger nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

In den §§ 6,7 und 10 gab es keine Änderungen, daher ist hier eine Stellungnahme nicht nötig.

## **Zu § 8: Gemeinsame Förderung aller Kinder**

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt, dass durch die neue Überschrift nun deutlicher wird, dass Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen, so wie es in den Kindertageseinrichtungen bereits gelebte Praxis ist.

## **Zu § 9: Zusammenarbeit mit Eltern**

### **Zu § 9a: Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung**

Die Zusammenarbeit mit Eltern und die Elternmitwirkung werden durch die detaillierte Auflistung stärker hervorgehoben, was die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Rechte der einzelnen Träger gewahrt bleiben müssen, denn pädagogische Konzeptionen orientieren sich an den Werten und Grundsätzen der Verbandsgruppierungen. Eltern könnte durch die Formulierung in §9 „...sind in Fragen des pädagogischen Konzepts und dessen Umsetzung...zu beteiligen.“ suggeriert werden, dass sich dieses jederzeit nach individuellen Wünschen verändern lässt.

Die Klarstellung in § 9a, Abs. 1 „Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind.“ und die Ergänzung in Abs. 5 „...soweit es sich dabei z.B. nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemein üblicher Teuerungsraten handelt.“ wird von der Freien Wohlfahrtspflege sehr positiv gesehen.

Auch, dass das Mandat mit der Wahl des neuen Elternbeirates endet, wird zufriedenstellend zur Kenntnis genommen.

## **Zu § 13: Frühkindliche Bildung**

Die Ausführungen zum Bildungsverständnis, zum Bild vom Kind und zu den Zielen der Bildungsarbeit entsprechen den Vorstellungen der Freien Wohlfahrtspflege über die fachliche Ausrichtung der Arbeit im Elementarbereich. Nichtsdestotrotz bleiben Zweifel, inwieweit die Ausführlichkeit der Beschreibungen einem Gesetz angemessen ist.

Das wichtige Thema Kinderrechte fehlt (die Ausführungen zur Partizipation in §13(6) sind hierzu nicht ausreichend). Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt vor, in einem eigenen Absatz die Kinderrechte als zentralen Bezugsrahmen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Bildung, Erziehung, Betreuung) mit aufzunehmen.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder umfasst nach dem SGB

Seite 5 von 18

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

VIII die Bereiche Bildung, Erziehung und Betreuung. Die umfangreichen Ausführungen zum Thema Bildung in §13 „Frühkindliche Bildung“ aber auch in §13 a „Pädagogisches Konzept“, in § 13 b „Beobachtung und Dokumentation“ und in § 13 c „Sprachliche Bildung“ führen dazu, dass Erziehung und Betreuung nur noch marginal Erwähnung finden.

Es ist gut, dass der Elementarbereich als erste Stufe in der Bildungsbiographie eines Menschen anerkannt und entwickelt wird. Die Vielzahl von inhaltlichen Aspekten zur Bildung im Elementarbereich und der Umfang ihrer Ausführung im Gesetz fördern jedoch Befürchtungen, dass so eine sukzessive Verschulung des Elementarbereichs vorbereitet wird.

**Dies lehnt die Freie Wohlfahrtspflege entschieden ab.**

**Es wird vorgeschlagen, den §13 a „Pädagogisches Konzept“, der unmittelbar in Absatz 1 auf die ganzheitliche Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung) von Kindern Bezug nimmt, zum §13 zu machen. Der §13 wird dann zum §13a.**

Die umfassende Beschreibung der Aspekte der Bildungsarbeit im Elementarbereich macht außerdem das deutliche Missverhältnis zwischen dem Anspruch des KiBiz und seiner unzulänglichen Ausstattung mit Ressourcen deutlich. Ziele und Ansprüche an die Ausgestaltung der Arbeit in den Tageseinrichtungen werden immer detaillierter und umfassender dargestellt, während gleichzeitig eine systematische Ableitung, der für eine gute Umsetzung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen, fehlt.

## **Zu §13 a: Pädagogisches Konzept**

Wir schlagen vor, den Begriff „Pädagogisches Konzept“ durch den Begriff „Pädagogische Konzeption“ zu ersetzen, da dies dem allgemeinen Verständnis und der verwendeten Begrifflichkeit in der Begründung dieses Gesetzesentwurfs entspricht. Die Grundsätze der Bildungsförderung, die zur Orientierung im Absatz 2 angeführt werden, liegen bislang nur im Entwurf vor und sind noch nicht vereinbart und verabschiedet.

(3) Seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2005 werden Kindertagespflege und institutionelle Angebote der Kindertagesbetreuung in Zielen und Leistungsumfang als gleichwertig behandelt. Vor diesem Hintergrund wäre es nur konsequent die Anforderungen an die Kindertagespflege hinsichtlich der Orientierung an den Bildungsgrundsätzen, der Beobachtung und Dokumentation mit der gleichen Verbindlichkeit ins KiBiz aufzunehmen wie sie für die institutionellen Angebote gelten. Dies ist nicht der Fall und sollte korrigiert werden. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur sprachlichen Bildung fehlt die Kindertagespflege ganz. Auch hier ist eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

## **Zu §13 b: Beobachtung und Dokumentation**

(1) Die Ausführungen zu Bildung und Dokumentation zeigen einmal mehr, dass die immer umfassender und genauer beschriebenen Anforderungen an die Arbeit in den Tageseinrichtungen nicht in systematischer Weise mit den für eine gute Umsetzung

Seite 6 von 18

---

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

erforderlichen Ressourcen verbunden sind.

Es fehlen in erheblichem Umfang Mittel für eine auskömmliche Finanzierung der indirekten pädagogischen Arbeit z. B. in Form angemessener Verfügungszeiten (vgl. Susanne Viernickel u.a. „Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen“, Januar 2013)

Wir plädieren für die Streichung des Passus „...spätestens aber drei Monate nach Aufnahme, des Kindes in die Kindertageseinrichtung...“, weil hier aus oben genannten Gründen keine zeitliche Festlegung erfolgen sollte.

Ein umfassendes Aufnahmegespräch setzt die Bereitschaft von Eltern voraus, Informationen weiter zu geben, was sich mit einem zunehmenden Vertrauensverhältnis von pädagogischen Kräften und Eltern oft erst nach einiger Zeit entwickelt.

Die in (2) geregelte Weitergabe der Bildungsdokumentationen durch die Träger an die Grundschulen soweit Eltern dem nicht widersprechen ist unseres Erachtens nicht zielführend. Grundsätzlich sollten die Bildungsdokumentationen von den Eltern im persönlichen Kontakt an die zuständigen Lehrer bzw. Lehrerinnen in der Grundschule weitergegeben werden. Dies sollte dann der Einstieg in die Weiterführung der im Elementarbereich begonnenen Erziehungspartnerschaft in der Grundschule sein. Mit der vorgesehenen Formalisierung des Transfers der Bildungsdokumentationen an die Grundschulen wird darauf verzichtet, dieses Moment strukturell zu nutzen.

Die Freie Wohlfahrtspflege geht davon aus, dass es sinnvoll ist bei den bisherigen bewährten Regelungen zu bleiben und lehnt daher die vorgesehene Veränderung ab.

## **Zu §13c: Sprachliche Bildung**

Die Abschaffung der punktuell vorgenommenen Sprachstandfeststellungen mit Delfin 4 sowie des ganzen damit verbundenen Verfahrens wird von der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt. Die fortlaufende kontinuierliche Beobachtung der Sprachentwicklung der Kinder sowie die altersintegrierte Sprachförderung, als Grundlage für eine gute und gelingende Sprachentwicklung, entsprechen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Aber auch hier gilt, dass insbesondere die Anforderung der gezielten Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf (§13 c (4)) nicht systematisch mit ausreichend Ressourcen hinterlegt ist (abgesehen von den Einrichtungen, die nach §21 b „Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf“ zusätzliche Mittel für die Sprachförderung erhalten).

## **Zu §13d: Angebotsstruktur**

(4) Grundsätzlich ist es auch aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege erstrebenswert, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, am Mittagessen teilzunehmen und Eltern und ihre Kinder spezielle Angebote z.B. im Zusammenhang mit der Förderung der

Seite 7 von 18

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

Erziehungspartnerschaft oder im Kontext des Übergangs Tageseinrichtung-Grundschule wahrnehmen können. Die Umsetzung erfordert jedoch eine entsprechende personelle und räumliche Ausstattung.

(5) Eine Tatsache ist es aber, dass geringe Betreuungszeiten mit der entsprechend geringen Finanzierung eben auch grundsätzlich einen geringeren Leistungsumfang zur Folge haben. Das entspricht grundsätzlich auch dem Finanzierungsprinzip des KiBiz, nachdem sich der Leistungsumfang an einem von den Eltern zu wählenden, gestaffelten Betreuungszeiten orientiert. Träger haben unter Berücksichtigung dieser einschränkenden Bedingung auch schon in den zurückliegenden Jahren für Eltern und Kinder weitgehend möglich gemacht, was möglich war. Im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind außerdem die jeweiligen räumlichen Bedingungen und Möglichkeiten der Tageseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen.

Die im Referentenentwurf vorgenommenen Erweiterungen in den Leistungsanforderungen an die Tageseinrichtungen verweisen einmal mehr darauf, dass die Landesregierung doch darüber nachdenken sollte, ob es nicht sinnvoll wäre, wieder zu einer angebotsfinanzierten Ausstattung des Elementarbereichs zurückzukehren.

## Zu §13e: Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Bedarfsgerechte Öffnungszeiten müssen sich an den Rechten und am Wohlergehen der Kinder im Verhältnis zu den Betreuungswünschen der Eltern orientieren und müssen die Organisationsmöglichkeiten der Angebote durch die Träger in angemessener Form berücksichtigen. Der Reformentwurf verfolgt insgesamt die Perspektive Betreuungszeiten in den Einrichtungen zu verkürzen und schafft damit einen direkten Widerspruch zu den immer detaillierter beschriebenen umfangreichen Leistungsanforderungen (z.B. Bildungsarbeit) an die Einrichtungen.

Auch die Vorstellung des Gesetzgebers, dass Eltern flexibel aus einem wöchentlichen Betreuungszeitenkontingent täglich Betreuungszeiten abrufen können, ist eher an dem Modell einer „IKEA-Betreuung“ orientiert als an einem Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot, dass an den Rechten der Kinder und ihrem Wohl ausgerichtet ist. In Randzeiten findet auch heute eine Flexibilisierung der Betreuungszeiten statt und Einzelfallregelungen in besonderen Bedarfssituationen können ebenfalls vereinbart werden.

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen, den Rechten der Kinder auf Kontinuität und Stabilität in sozialen Bezügen und in den Bindungen zu den Fachkräfte sowie den Finanzierungs- und Organisationserfordernissen an einen geregelten und geordneten Betrieb sind die Sätze 3 und 4 in § 13 e überflüssig.

Die Flexibilisierungsmöglichkeiten sind außerdem in Abhängigkeit von der Größe einer Einrichtung sehr unterschiedlich. Eine achtgruppige Einrichtung z. B. bietet sicherlich einen ganz anderen Rahmen für Flexibilisierungsüberlegungen als eine Einrichtung mit einer Gruppe mit 20 Kindern. Von ein- und zweigruppigen Einrichtungen sollte nicht mehr als eine Betreuungszeit und von dreigruppigen Einrichtungen maximal zwei Betreuungszeiten verlangt werden.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Der Gesetzgeber sollte zur Kenntnis nehmen, dass es sich bei Betreuungszeiten nicht um Öffnungszeiten handelt. Wenn eine Flexibilisierung in dem hier vorgeschlagenen Sinne umgesetzt werden soll, dann sollte der Gesetzgeber konsequent sein und Öffnungszeiten finanzieren und nicht Betreuungszeiten zur Grundlage für die Kindpauschalen machen.

(2) Grundsätzlich entspricht der Korridor von 20 bis 30 Schließtagen im Jahr der gängigen Praxis. Es wäre hier allerdings auch vorstellbar, dass der Gesetzgeber zum Beispiel für ganzjährige Öffnungszeiten finanzielle Anreize setzt und damit eine ganzjährige Versorgung der Kinder gewährleistet werden kann.

(3) Für die Errichtung einer Tageseinrichtung als Betriebskindergarten oder einer Ausbildungsstätte ist die Orientierung an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern eine wichtige organisatorische Bestimmungsgröße. Allerdings gilt es auch hier darauf hinzuweisen, dass neben den Interessen der Eltern auch die Kinder ein Recht auf eine kontinuierliche und verlässliche Bildung, Erziehung und Betreuung in der Einrichtung haben. Diese Perspektive sollte auch in diese Regelung aufgenommen werden.

(5) Der Absatz sollte gestrichen werden, da entsprechende Regelungen nur vor Ort, einrichtungsbezogen mit Blick auf bestehende Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zum Wohl der Kinder und ihrer Familien getroffen werden können. Eine gleichzeitige Betreuung der die Einrichtung verlassenden Schulkinder und der neu ankommenden Kinder ist aus Ressourcengründen (Personal, Räumlichkeiten) nur in Einzelfällen möglich und der Eingewöhnung der neuen Kinder eher nicht förderlich.

## Zu § 14: Kooperationen und Übergänge

(2) In Satz 1 wird der Abschluss von Vereinbarungen zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperationen vorgeschrieben. Aus dem Gesetzestext wird nicht ersichtlich, welche Institution federführend tätig werden soll, um diese Kooperationen anzuregen/anzustoßen: örtliches Jugendamt, Träger oder Kindertageseinrichtung? Hier ist eine Präzisierung notwendig.

Sollte an die Kindertageseinrichtung als federführende Organisation gedacht sein, so sind hierfür personelle und zeitliche Ressourcen notwendig (Verfügungszeiten, Leitungsfreistellung, ausreichende Personalausstattung).

Um die richtige Forderung nach Vernetzung nicht zu einer appellativen Aussage zu degradieren, sind hierfür vom Gesetzgeber finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig bitten wir zu beachten, dass nicht ggf. Parallelstrukturen eingezogen werden, z.B. im Hinblick auf bereits bestehende Regelungen für Familienzentren.

(3) Die Förderung der intergenerationellen Zusammenarbeit ist ein sehr sinnvolles Ziel, das aber durch eine Gesetzgebung nicht zu erreichen ist, da unterschiedliche Gegebenheiten vor Ort auch unterschiedliche Maßnahmen und ehrenamtliche Kooperationen erforderlich machen. Der Absatz muss daher vollständig aus der

Seite 9 von 18

Gesetzesvorlage gestrichen werden.

Zu bedenken ist in diesem Falle auch, dass gerade die Arbeit mit Ehrenamtlichen, deren Wirken immer nur als zusätzliche Tätigkeit angesehen werden kann, in der Begleitung durch Hauptamtliche auch weitergehende personelle und zeitliche Ressourcen, die finanziert werden müssen, benötigt. (s. u.a. Definition ehrenamtlicher Tätigkeit und Notwendigkeit der Begleitung, z.B.: in: Rainer A. Roth: *Das Ehrenamt. Freiwilliges unbezahltes Bürgerengagement in einer pluralistischen Gesellschaft*. Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1997)

## **Zu § 14a: Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung**

Wir begrüßen die Aussage im Gesetzesentwurf, dass Frühförderung und Komplexleistung auch in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung erbracht werden kann, sofern die räumlichen Rahmenbedingungen dies zulassen.

Zu bedenken ist, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzgebung auf das Bundesleistungsgesetz im Vorfeld genau überprüft werden müssen, um die Gefahr einer Doppelförderung im Bereich der Frühförderung von vorneherein auszuschließen.

## **Zu § 14b: Zusammenarbeit mit der Grundschule**

(1) In der Überschrift dieses neuen Paragraphen werden die noch bestehenden Förderschulen nicht benannt. Aber auch mit ihnen ist eine Zusammenarbeit notwendig. Hier ist vor allem vor dem Hintergrund der angestrebten Inklusion eine Präzision, entweder in der Überschrift und/oder im Gesetzestext, notwendig.

(2) Wir weisen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung der Erprobungsphase der Bildungsgrundsätze hin, die sehr deutlich werden ließ, dass die Ressourcen, die auf beiden Seiten, Kindertageseinrichtung und Schule, für den gelingenden Prozess notwendig sind, nicht ausreichen.

In der praktischen Zusammenarbeit gab es zudem häufiger Schwierigkeiten mit dem in sich sehr geschlossenen System „Schule“. Es ist dringend erforderlich, auf schulischer Seite auf eine bessere Ausgestaltung der Zusammenarbeit hinzuwirken und entsprechende Regelungen zu schaffen.

In Absatz 2, Punkt 6 und 7 muss zudem klar definiert werden, wer die Initiative zur Durchführung der angedachten gemeinsamen Veranstaltungen übernimmt.

(3) Im Entwurf wird geregelt, Eltern, deren Kinder in drei Jahren eingeschult werden, durch die Schulträger (federführend) zu einer Informationsveranstaltung über die Fördermöglichkeiten im Elementarbereich einzuladen.

Bislang geschah dies zwei Jahre vor der Einschulung. Aufgrund der guten Erfahrungen in diesem Bereich plädieren wir für eine Beibehaltung dieses späteren Durchführungstermins. Ansonsten wird die „Schullastigkeit“ der Bildung in den Kindertagesstätten zu sehr in den Vordergrund gestellt. Das in § 13 vorgestellte

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Bildungsverständnis im Elementarbereich wird dadurch unzureichend verengt.

Zudem stellt sich die Frage, in wie weit diese Veranstaltungen in der vorgesehenen Form noch durchgeführt werden müssen, wenn Delfin 4 tatsächlich abgeschafft ist.

Von daher schlagen wir folgende Ergänzung im letzten Satz in Absatz 3 vor: „... in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementar- und Primarbereich beraten und über die Bedeutung kontinuierlicher, aufeinander aufbauender Bildungsprozesse informiert werden.“

Hinsichtlich der Federführung seitens des Schulträgers verweisen wir auf unsere bereits geäußerte Bemerkung hinsichtlich des geschlossenen Systems „Schule“, die in einer Schulgesetzgebung in den Blick genommen werden müsste.

(4) Der Paragraph wird nach Ende des bisherigen Sprachstanderhebungsverfahrens entfallen.

## **Zu § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen**

Keine Anmerkungen

## **Zu § 16 Familienzentren**

Aus Sicht der FW stellt sich die Frage, wie die alltagsintegrierte, kontinuierlich im laufenden Betrieb erfolgende Sprachbildung für diejenigen Kinder erfolgen soll, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.

## **Zu § 16a: KITApus**

Die Überschrift dieses Abschnittes führt zu Irritationen. Mit KITApus ist ein Softwareprogramm benannt, das von allen kath. Tageseinrichtungen, Trägern und Verwaltungsstellen in NRW und inzwischen auch von weiteren Trägergruppen eingesetzt wird.

Mit KITApus soll innerhalb des KiBiz eine weitere Differenzierung (Kindertageseinrichtungen, Familienzentren) verbunden mit einer Sonderförderung vorgenommen werden, die besser mit „Zuschüsse für Einrichtungen mit besonderem Förderbedarf“ bezeichnet werden könnte.

Der Sachverhalt – Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf - sollte als solcher beschrieben werden dürfen.

KITApus vermittelt den Eindruck ausschließlich positiver Ausgangsbedingungen und nicht so sehr besondere Erschwernisse, die sich aus dem Einzugsbereich und Sozialraum für die Tageseinrichtungen ergeben.

Die zusätzlich aufgeführten besonderen Aufgabenstellungen sind im Grundsatz in der ausführlichen Beschreibung der frühkindlichen Bildung enthalten. Die Betonung zusätzlicher Aufgaben und Qualifizierungsbedarfe unterstreicht den besonderen Auftrag der betreffenden Einrichtungen und rechtfertigt die zusätzlich eingestellten finanziellen Mittel.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

## **Zu § 16b: zusätzlicher Sprachförderbedarf**

Die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt die Absicht des Landes zu einer alltagsintegrierten ganzheitlichen Sprachförderung für alle Kindertageseinrichtungen zurückzukehren. Von der Beschäftigung nur einer besonders geschulten Fachkraft sollte abgesehen werden, denn Sprachbildung ist in jeder Einrichtung Aufgabe des gesamten Teams. Insofern sind Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur sprachlichen Bildung für alle Fachkräfte erforderlich.

## **Zu § 17: Förderung in Kindertagespflege**

Keine Anmerkungen

## **Zu § 18 allgemeine Voraussetzungen**

In den allgemeinen Voraussetzungen werden zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen formuliert. Weiterhin ungelöst ist das Problem, dass zwei- oder dreijährige Kinder je nach Zuordnung zu einer Gruppenform unterschiedlich gefördert werden. Hier fehlt es an landeseinheitlichen verbindlichen Regelungen, wann ein Kind welcher Gruppenform zuzuordnen ist.

(2) Die Ergänzung zur Verpflichtung der Jugendämter zu bedarfsgerechten Betreuungszeiten sowie der Hinweis an die Träger, mit Eltern Betreuungsverträge abzuschließen, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen (Was ist mit dem tatsächlichen Bedarf der Kinder?), sind selbstverständlich und damit entbehrlich.

(3, 4) Die vorgesehenen Änderungen greifen die bereits gängige Praxis auf, dass die in Anlage zu § 19 beschriebenen Gruppenformen zwar Orientierungsgrößen darstellen, aber konzeptionell verankert auch andere Zuordnungen denkbar und gewünscht sind.

Allerdings bedeutet eine abnehmende Bindung in der Orientierung an den Gruppengrößen der Anlage zu § 19 eine wachsende Herausforderung der Bedingungen in § 13 d (2).

Der Träger hat die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes Kind entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann. Unter dem Druck fehlender Plätze ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung vor Ort die Gefahr groß, über sinnvolle Begrenzungen hinauszugehen. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für die Ein- und Zweijährigen am 01.08.2013 hat dies aktuell sehr deutlich gezeigt.

## **Zu § 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen**

(2) Eine Dynamisierung der Kindpauschalen ist notwendig und gut. Die Freie Wohlfahrtspflege hat aber sowohl im Rahmen der KiBiz-Gesetzgebung als auch im Rahmen der 1. Stufe der KiBiz-Revision darauf hingewiesen, dass die Festschreibung einer jährlichen Steigerung um 1,5% nicht sachgerecht ist. Diese Steigerungsquote hat seit dem Inkrafttreten des KiBiz 2008 in keinem Jahr ausgereicht, um die Kostensteigerungen, die sich insbesondere aufgrund der

Seite 12 von 18

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

tariflichen Entwicklungen bei den Personalkosten ergeben haben, zu kompensieren.

Um das qualitative Niveau der Kindertageseinrichtungen auch mittel- und langfristig zumindest auf dem bisherigen Niveau abzusichern, ist mindestens eine Anpassung der Kindpauschalen auf der Basis des Personalkostenindex unumgänglich. Wir verweisen hierzu auch noch einmal auf unser Schreiben vom 17.07.2013.

Auch für die Neben- und Sachkosten wäre ein Verfahren zu entwickeln, dass Preissteigerungen und neue kostenträchtige Verpflichtungen der Betreiber der Tageseinrichtungen (z. B. Umlagekosten, Prüfung der Wasserqualität) angemessen abbildet. Eine Anpassung der Sachkosten auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex wäre angemessen.

Anlage zu § 19: Nach wie vor werden Kinder mit Behinderung (fast) unabhängig von der Betreuungszeit und vom Alter mit gleichen Beträgen gefördert. Die Kindpauschalen für Regel-kinder variieren dahingehend in Abhängigkeit von der Betreuungszeit und vom Alter zwischen 4.700 und 16.700 Euro (also fast einem Faktor 4). Dies führt insbesondere zu einer Benachteiligung von Angeboten für Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren oder mit langen Betreuungszeiten. Ein Wahlrecht für Eltern kann so nicht entstehen. Damit entsteht eine Situation, die im Widerspruch zum Ziel inklusive Angebote zu schaffen, steht.

## **Zu § 20: Zuschuss des Jugendamtes**

(1) Hier sollte klarstellend aufgenommen werden, dass dem Träger der Einrichtung auch dann die Zuschüsse gewährt werden, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers nicht direkt durch den Träger, sondern aufgrund gesonderter Regelungen von Dritten, wie Kommunen übernommen wird.

(7) Der neu eingefügte Absatz 7 regelt, dass zum Nachweis der Landesmittel nach § 21 Absatz 3 und 4 (Verfügungspauschale und u3-Pauschale) und nach den §§ 21a und 21b (Förderung Kitas mit besonderem Förderbedarf und Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) ein gesonderter Verwendungsnachweis gegenüber dem Jugendamt erstellt werden muss.

Da die Träger im Rahmen des KiBiz.web bereits über die Gesamtförderung gegenüber den Jugendämtern Verwendungsnachweise erstellen, würde diese neue Regelung dazu führen, dass nunmehr ein weiterer Nachweis erstellt werden müsste. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand sollte hier eine Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass alle Fördertatbestände in einem Nachweis zusammengeführt werden können und somit nur ein Verwendungsnachweis erstellt werden muss.

Besser wäre es allerdings, wenn die Kommunen entsprechend der Ko - Finanzierungsregeln des KiBiz in die Mitfinanzierung der Maßnahmen einsteigen würden, so ihrer Verantwortung für eine auskömmliche Finanzierung eines qualitativ hochwertigen Elementarbereichs gerecht würden und damit gleichzeitig zusätzlichen bürokratischen Aufwand überflüssig machen würden.

Seite 13 von 18

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



## Zu § 20a: Rücklagen

(1) Der Intention, dass die Leistungen nach dem KiBiz vorrangig dem laufenden Betrieb zur Verfügung stehen müssen und von daher zumindest die Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden sollten, wird gefolgt.

Nichts desto trotz und auch unabhängig davon, ob es einem Träger bisher möglich war Rücklagen aufzubauen, muss sich die Bewertung von Rücklagen an den Grundsätzen einer wirtschaftlich verantwortbaren Betriebsführung orientieren. So besteht die zwingende Notwendigkeit u.a. zur Abfederung jährlicher Ausgabenschwankungen, zur Kompensation von nicht ausreichenden Anpassungen der Kindpauschalen, Verzögerungen bei der Auszahlung der öffentlichen Förderung Vorsorge zu treffen und entsprechende Rücklagen vorzuhalten.

Der Entwurf sieht die Bildung einer Rücklage in Höhe von bis zu 10 % als angemessen an, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der zweite Wert der Personalkraftstunden umgesetzt wird.

Die Angemessenheit der Rücklage kann aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Träger aufgrund seiner Kostenstruktur die Möglichkeit hat, den zweiten Wert der Personalkraftstunden zu erreichen. Von daher schlagen wir vor, die allgemeine Rücklage auf 10 % zu begrenzen.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass kleine Träger von Tageseinrichtungen (z. B. die Elterninitiativen) u.a. zum Ausgleich von Ausgabenschwankungen besonders darauf angewiesen sind, mittels ausreichender Rücklagen eine belastbare Finanzierungsgrundlage zu sichern.

Im KiBiz besteht die Möglichkeit, Ausgleiche zwischen den jeweiligen Einrichtungen eines Trägers innerhalb eines Jugendamtsbezirks vorzunehmen. Deshalb sollte klarstellend eine Formulierung im Gesetz aufgenommen werden, aus der ersichtlich wird, dass die Bewertung der Höchstgrenze der Rücklagen nicht an jeder einzelnen Einrichtung ausgerichtet wird, sondern jeweils Träger- und Jugendamtsbezogen. Gerade für die Einrichtungen, die in der Vergangenheit keine Rücklagen bilden konnten, ist dies von existenzieller Bedeutung.

(3) Die Regelung, dass für Einrichtungen, die im Eigentum des Trägers stehen, zusätzlich eine Rücklage gebildet werden kann, um auch aperiodisch anfallende größere Instandhaltungsmaßnahmen/Ersatzbeschaffungen finanzieren zu können, wird begrüßt.

Eine solche Regelung muss sich sinnvollerweise an der Größe der Einrichtungen orientieren. Die im Gesetzesentwurf vorgenommene Formulierung ist hier nicht eindeutig und müsste dahingehend ergänzt werden, dass der Höchstbetrag der Rücklage um das sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 pro Gruppe überschritten werden darf.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Da Mietereinrichtungen neben Ersatzbeschaffungen auch kleinere Instandhaltungsmaßnahmen finanzieren müssen, sollte auch für Mietereinrichtungen der Aufbau einer weiteren Rücklage, wenn auch in geringerem Maße (das 1,5-fache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 pro Gruppe), ermöglicht werden.

Darüberhinaus ist es für Sondertatbestände erforderlich zweckgebundene Rücklagen zu ermöglichen, wie z. B. den Umzug einer Tageseinrichtung in neue Räumlichkeiten / Neubau oder aber es werden für solche Ereignisse zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt.

(4) Da im Zuge des Ausbaus der Plätze für Kinder unter 3 Jahren Einrichtungen auch Veränderungen im baulichen Bereich vornehmen müssen, die aufgrund der Zweckbindung nicht aus den U3-Fördermitteln finanziert werden dürfen, sind vor diesem Hintergrund punktuell auch höhere Rücklagen gebildet worden. Damit diese Maßnahmen durchfinanziert abgeschlossen werden können, wird vorgeschlagen, die Berechnung der Höchstgrenze der Rücklagen erstmalig zum Ende des Kitajahres 2015/2016 vorzunehmen.

Dem Gesetzesentwurf ist keine Regelung zu entnehmen, in welcher Form die zurückgeforderten Rücklagen wieder in das KIBiz-System eingebracht werden sollen. Wir würden vorschlagen, diese Mittel an Einrichtungen zu verteilen, die auf Grund ihrer Personalstruktur durch die pauschale Finanzierung benachteiligt sind.

## **Zu § 21: Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen**

(3) Die Mittel aus der Verfügungspauschale sollen der Finanzierung von Personalkraftstunden dienen, die über den ersten Wert gemäß Anlage 1 zu § 19 hinausgehen. Bei Beschäftigung von hauswirtschaftlichem Personal erfolgt keine Anrechnung auf die Personalkraftstunden. Um dennoch eine Finanzierung von hauswirtschaftlichem Personal aus der Verfügungspauschale zu ermöglichen, müsste die Formulierung insoweit offener sein.

Anlage zu § 21: Die Annahme, dass eingruppige Einrichtungen nach § 20 Absatz 3 Satz 1 (eingruppige Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren) auf dieser Grundlage ausreichend gefördert würden ist unzutreffend. Eine erhöhte Verfügungspauschale für alle 1gruppigen Einrichtungen wäre sachgerecht.

(4) Der Verzicht auf die Berücksichtigung der Betreuungszeiten bei der Berechnung des zusätzlichen U3 Zuschusses ist nicht sachgerecht und führt zur Benachteiligung von U3 Kindern in der 45 Std.-Betreuung. Die alte Regelung sollte beibehalten werden.

(5) Die Förderung von Familienzentren mit 13.000 Euro ist, unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen Anforderungen und Erwartungen, nicht ausreichend. Außerdem sind weiterhin keine investiven Mittel für die Aufgaben von Familienzentren vorgesehen.

## **Zu § 21a: Landeszuschuss für KITAplus-Einrichtungen**

Die Gewährung von Fördermitteln für Einrichtungen mit besonderem Förderbedarf wird grundsätzlich begrüßt. Die Festschreibung der zur Verfügung stehenden Summe von 45 Mio. € im Rahmen der Novellierung des KiBiz, führt in den Folgejahren jedoch tendenziell aufgrund steigender Personalkosten zu einer degressiven Förderung.

Die fünfjährige Planungssicherheit ist zu begrüßen, führt aber in der Konsequenz dazu, das bei gleichem Haushaltsansatz in den Folgejahren, neue Einrichtungen oder Veränderungen in der Bedarfslage keine Berücksichtigung finden. Hier wäre zu überlegen, ob über ein gestuftes Verfahren auch Kitas zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden sollte, bei Bedarf an dieser Förderung zu partizipieren.

Die Bezeichnung KITAplus suggeriert, dass es sich hierbei um eine besondere Form von Einrichtung handelt. Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt vor, die Bezeichnung an der Förderform auszurichten (Zuschüsse für Einrichtungen mit besonderem Förderbedarf).

## **Zu § 21b: Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf**

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege die Neuausrichtung der Sprachförderung durch die Landesregierung.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln zur sprachlichen Entwicklung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen ist eine wichtige Unterstützung. Gerade vor dem Hintergrund, dass Sprachbildung als ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung zu sehen ist, ist die Begrenzung der Förderung auf nur einen Teil der Einrichtungen jedoch bedauerlich. Einrichtungen, die in der Vergangenheit, wenn auch im geringeren Umfang Fördermittel erhalten haben, gehen aufgrund der neuen Schwerpunktsetzung zukünftig leer aus.

Die vorgesehenen Mittel sollten an die Einrichtungen entsprechend ihres prozentualen Anteils der Kinder gemäß der Kriterien, die auch zur Vergabe der Mittel an die Kommunen gelten, weiter gegeben werden. Diese Mittel können dann für Personalkosten zur alltagsintegrierten Sprachbildung (incl. Fortbildungskosten und Sachausstattung) eingesetzt werden.

Wird die Regelung im RE beibehalten, sollte es ermöglicht werden, dass Einrichtungen, die solitär betrachtet nicht gefördert würden, gemeinsam unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, eine Förderung erhalten können (Grundlage könnte ein entsprechender Ko-operationsvertrag sein).

## **Zu § 21 c Landeszuschuss für Qualifizierung**

Die Bereitstellung von Fördermitteln zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kitas wird begrüßt. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sollte das weitere Verfahren in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege umgesetzt werden.

## **Zu § 21e: Planungsgarantie**

Die Intention der geplanten Abfederung des Belegungsrisikos durch diese neue Vorschrift wird begrüßt. Sie könnte ein gutes Fundament für Planungen, die über das Kindergartenjahr hinausgehen, bieten. Nicht erkennbar ist allerdings, dass die Planungsgarantie die Planungssicherheit im Vergleich zur bisherigen Regelung (10% Korridor) für die Träger verbessert. Damit kann die Absicht des Gesetzgebers die Befristung von Arbeitsverhältnissen weitgehend überflüssig zu machen nicht greifen.

Die im Gesetzestext aufgenommene Begrifflichkeit „durchschnittliche Ist Belegung“ kann aus Sicht der FW durch den Begriff „Ist Belegung“ ersetzt werden, der inhaltlich das gleiche ausdrückt. Allerdings ist der Verwaltungsaufwand, der durch die kompliziert gestaltete Regelung entsteht, sehr hoch. Erste Modellrechnungen zeigen, dass die finanziellen Effekte für Einrichtungen sich kaum außerhalb der jetzigen Planungssicherheit, die im Rahmen des möglichen 10% Korridors besteht, bewegen. Das mit der Planung von zusätzlichen Plätzen in Einrichtungen verbundene Risiko geht überdies in der Umsetzung voll zu Lasten der Träger. Dieses Risiko wurde bei der bisherigen Regelung im Rahmen des 10% Korridors (auf der Grundlage des Einrichtungsbudgets) reduziert.

Auch die in Absatz 2 festgehaltene Verpflichtung für Einrichtungen, die die Planungsgarantie in Anspruch nehmen, jedes unterjährig zusätzlich angemeldete Kind aufnehmen zu müssen (bis zum Erreichen der Planungsgarantie) beinhaltet erhebliches Konfliktpotential z. B. im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Verfahren zur Bedarfsanzeige (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 3 b). Außerdem muss ein Träger auch in einer solchen Situation die Möglichkeit haben, bei ernsthafter Prüfung unter Berücksichtigung seiner Aufnahmegrundsätze eine Aufnahme abzulehnen.

Wenn der Empfehlung die bisherige Regelung beizubehalten nicht entsprochen wird (empfohlen wird mindestens eine Erprobung voranzustellen), sollte statt der IST Belegung wenigstens das Einrichtungsbudget als Referenzgröße zugrunde gelegt werden.

Auch die im Gesetzestext aufgenommene Begrifflichkeit „durchschnittliche Ist Belegung“ sollte aus Sicht der FW durch den Begriff „Ist Belegung“ ersetzt werden, der inhaltlich das gleiche ausdrückt.

## **Zu § 22: Landeszuschuss für Kindertagespflege**

(1) Die Möglichkeit auch Kinder mit Behinderung im Rahmen der Tagespflege zu berücksichtigen sowie der nun vorgesehene erhöhte Landeszuschuss für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in die Tagespflege wird vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN Konvention (Inklusion) ausdrücklich begrüßt.

## **Zu § 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit**

(1) Die Regelung, dass weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegepersonen zukünftig ausgeschlossen sind, führt zur notwendigen

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Klarstellung der unterschiedlichen Regelungen vor Ort. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Finanzierung der Tagespflegepersonen so gestaltet wird, dass neben dem angemessenen Verdienst auch zusätzliche Kosten wie z.B. Mietkosten (z. B. im Zusammenhang mit Großtagespflegestellen) gedeckt sind.

## Zu § 24 und 25

Keine Anmerkungen

## Zu § 26 **Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften**

(3) Die bisher schon im Gesetz vorgesehenen Verwaltungs- und Durchführungsvorschriften zur Bildungsvereinbarung werden konkreter gefasst und um den Aspekt der sprachlichen Bildung ausdrücklich erweitert. Unklar ist der Hinweis zur Mitteilung summarischer Ergebnisse an das örtliche Jugendamt. Die bisher enthaltene Feststellung, dass die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen sind, ist aus redaktionelle Gründen ganz entfallen, muss wieder aufgenommen werden.